

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Finanzen, Haushalt, Abgaben"
Heier, Andreas

Nummer: **20/1673**
Datum: 15.12.2020

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich

10. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 und Erlass der 3. Änderung der Abwassersatzung

Sachvortrag:

Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, § 14 Abs. 3 KAG.

Die anteiligen Kosten, welche auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Die AfA –Sätze bemessen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Kalkulatorische Verzinsung/ Fremdkapitalzinsen

Nach § 14 Abs. 3 KAG ist der Verzinsung das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Bei der Ausgliederung einer kostenrechnenden Einrichtung durch Bildung eines Eigenbetriebes kann es jedoch passieren, dass die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens zu Gewinnen oder Verlusten führen kann, da in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes nur die tatsächlichen Kreditzinsen berücksichtigt werden können. Bei Eigenbetrieben, die vollständig mit Fremdkapital finanziert sind, können daher auch Fremdkapitalzinsen in die Kalkulation einbezogen worden (VGH BW Ur. vom 20.01.2010 – S 1171/09).

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat kein Eigenkapital. Aufgrund der Fremdfinanzierung entstehen etwa 33.900 € Kassenkredit-/ Darlehenszinsen pro Jahr. Hinzu kommt die Zinskostenumlage in Höhe von ca. 700 € € für den Abwasserzweckverband (AZV) Überlinger See. Der AZV Seefelder Aach ist schuldenfrei. Somit betragen die tatsächlichen Kreditzinsen 34.600 €

Im Vergleich dazu betragen die kalkulatorischen Zinsen für die Stadt 57.800,00 € und 58.000,00 € für die beiden AZV Überlinger See und Seefelder Aach. Die kalkulatorischen Zinsen betragen somit insgesamt 115.800,00 €. Da die kalkulatorischen Zinsen höher als die Darlehenszinsen sind, setzen wir in der Kalkulation die Darlehenszinsen an. Dadurch reduziert sich der gebührenfähige Aufwand.

Würden wir stattdessen die kalkulatorischen Zinsen in die Kalkulation aufnehmen, würde das zu einem Gewinn beim Eigenbetrieb führen.

Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2021 haben wir uns an die Rechnungsergebnisse sowie die Planansätze von 2021 gehalten und die zu erwartende zukünftige Entwicklung berücksichtigt.

Bemessungseinheiten

Bei der in der Kalkulation angesetzten Schmutzwassermenge wurde auf der Grundlage der Vorjahreswerte ein Mittelwert ermittelt.

Kostensplittung

Investitionskosten

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden auf folgende Kostenstellen aufgeteilt:

- Schmutzwasser
- Niederschlagswasser der Grundstücke
- Straßenentwässerung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher müssen diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, S. 820 ff., 844 ff. von Gössl/Höret/Schoch). Dabei werden die Kosten eines Mischwasserkanals nach der kostenorientierten Methode fiktiv in einen Schmutzwasserkanal, einen Niederschlagswasserkanal für Grundstücke und einen Straßenentwässerungskanal aufgeteilt. Danach ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

- Schmutzwasser: 45%
- Niederschlagswasser der Grundstücke : 30%
- Straßenentwässerung: 25%

Bei einer Trennkanalisation sind die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und die Straßenentwässerung gleich hoch. Das Aufteilungsverhältnis bei der Trennkanalisation beträgt somit: 50% zu 50%.

Bei den Investitionskosten der Kläranlage ergibt sich nach der kostenorientierten Methode folgende Aufteilung:

- Schmutzwasser: 85%
- Niederschlagswasser der Grundstücke: 10%
- Straßenentwässerung: 5%

Durch die genaue Zuordnung der Investitionskosten des Abwasserzweckverbandes Überlinger See wurde festgestellt, dass bisher die Regenüberlaufbecken, Sammler und Pumpwerke des AZV bei der Kläranlage geführt wurden, jedoch der Kanalisation zugeordnet werden müssen. Das kommt dem Gebührenzahler zugute, da sich der Straßenentwässerungskostenanteil ebenfalls etwas erhöht.

Die Auflösung der Zuschüsse für Kanäle wird im gleichen Verhältnis wie die Kanäle aufgeteilt.

Die Auflösung der Kanalbeiträge werden nur auf Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 60% zu 40% aufgeteilt.

Die Auflösung der Hausanschlusskostenersätze werden ebenfalls nur auf Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 50% zu 50% aufgeteilt.

Die Auflösung der Zuschüsse für die Kläranlage wird im gleichen Verhältnis wie die Kläranlage aufgeteilt.

Die Auflösung der Klärbeiträge werden nur auf die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 90 % zu 10 % aufgeteilt.

Betriebskosten

Im Gegensatz zu den Investitionskosten, wo die kostenorientierte Berechnungsmethode zugrunde gelegt wird, verwendet man bei den laufenden Betriebskosten die mengenorientierte Berechnungsmethode. Dabei werden in 4 repräsentativen Straßen die

Schmutzwassermengen (laut Verbrauchsabrechnung) und Niederschlagsmengen auf Grundstücken (versiegelte Fläche x Abflussbeiwert von 0,9 x statistische jährliche Niederschlagsmenge für Meersburg in Höhe von 934 mm) ermittelt. In diesem Verhältnis werden dann die Betriebskosten aufgeteilt.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Str. entw.
Torenstraße (für Gewerbegebiet)	38,33%	51,61%	10,06%
Dornerweg (für Wohngebiet)	50,86%	33,60%	15,54%
Unterstadtstraße (für Mischgebiet)	56,39%	33,08%	10,53%
San Gimignano Weg (für Neubaugebiet)	43,50%	31,68%	24,82%
durchschnittliches Verhältnis Meersburg:	47,30%	37,50%	15,20%
Vergleichsberechnung Gemeindetag:	50,00%	36,50%	13,50%

Der Anteil der Betriebskosten, der auf Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung entfallen, ist in Meersburg etwas höher als in der Berechnung des Gemeindetages. Es wird bei der Aufteilung der Betriebskosten die für Meersburg gemachte Berechnung zugrunde gelegt.

Bei der Kläranlage ist eine exakte Berechnung des Aufteilungsverhältnisses der Betriebskosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Nach dem Modell des Gemeindetages werden 4,4 % der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung und 95,6 % von der Schmutzwasserbeseitigung verursacht. Nach der von uns vorgenommenen mengenorientierten Berechnung entfallen 28,8 % auf Straßenentwässerung (bei der Vergleichsberechnung Gemeindetag 27 %). Somit beträgt der Anteil der Straßenentwässerung an den Betriebskosten 1,27 % (4,4 % x 28,8 %). Der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke an den Betriebskosten beträgt 3,13 % (4,4 % - 1,27 %).

Schmutzwasser: 95,6 %
 Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke 3,13 %
 Straßenentwässerung: 1,27 %

Ausgleich der Verlustvorträge:

Wir haben die Gebührenunter- und Überdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) saldiert und in die Kalkulation eingestellt. In der Kalkulation 2020 wurden beim Schmutzwasser Gebührenüberdeckungen in Höhe von 95.135,61 € und beim Niederschlagswasser Gebührenunterdeckungen in Höhe von 47.597,48 € ausgeglichen.

In der Kalkulation 2021 werden die Gebührenunterdeckungen aus dem Jahr 2019 beim Schmutzwasser zur Hälfte (36.571,13 €) und beim Niederschlagswasser voll (14.784,91 €) ausgeglichen. Der Rest der Gebührenunterdeckung wird bei der Kalkulation 2022 ausgeglichen.

Abwassergebühr

Wie aus den Zahlen der als Anlage 1 beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen ist, entstehen bei der Abwasserbeseitigung Kosten in Höhe von 940.800,00 €, die durch

Gebühren abzudecken sind. Aus der Anlage 2 ist ersichtlich, dass davon 88.451,27 € € auf den Straßenentwässerungskostenanteil entfallen. Die verbliebenen Kosten teilen sich auf in Höhe von 729.650,20 € auf Schmutzwasserbeseitigung und in Höhe von 122.698,53 € auf Niederschlagswasserbeseitigung.

Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr wird eine Schmutzwassermenge von 450.000,00 m³ zugrunde gelegt. Bei der Niederschlagswassergebühr wird eine versiegelte Fläche in Höhe von 435.000,00 m² in der Kalkulation angesetzt.

Durch die Teilung der Kosten durch die jeweiligen Bemessungsgrundlagen ergeben sich die Gebührenobergrenzen. Ohne Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung aus 2019 beträgt die Obergrenze für die Schmutzwassergebühr bei 1,6214 €/m³, für die Niederschlagswassergebühr bei 0,2821 €/m².

Unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckungen aus 2019 erhöht sich die Gebührenobergrenze bei der Schmutzwassergebühr auf 1,7027 €/cbm und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,3161 €/qm €/m².

Nachdem alle Kostenunterdeckungen aus Vorjahren bei der Niederschlagswassergebühr durch die Kalkulation 2020 ausgeglichen wurden, kann die Niederschlagswassergebühr wieder von 0,36 €/m² auf 0,31 €/m² abgesenkt werden. Die Schmutzwassergebühr darf auf maximal 1,70 €/m³ festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Abwassergebühren 2021 laut Anlage 1) einschließlich der von der Verwaltung in dieser Vorlage vorgeschlagenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu.
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Aufrechnung der Kostenüber- und Unterdeckungen bei der Abwasserbeseitigung zu.
- 3) Der Gemeinderat erhöht die Schmutzwassergebühr von 1,31 €/m³ auf 1,70 €/m³ und senkt die Niederschlagswassergebühr von 0,36 €/m² auf 0,31 €/m².
- 4) Der Gemeinderat erlässt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) vom 19.Januar 2010.

Heier